

Gebührensatzung

zur Jahrmarktsatzung

Vom 28. September 1976

(Geändert durch Änderungssatzung vom 20. November 2001)
-Änderungen eingearbeitet-

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109, ber. S. 252) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Verkaufsplätzen auf dem Marktplatz erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Verkaufplatzes (Fierant).

Überlässt der Fierant entgegen den Vorschriften der Jahrmarktsatzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung werden nach der Frontlänge des Standes oder Verkaufswagens usw. berechnet. Wird kein Stand aufgestellt, so wird die Gebühr nach der Frontlänge des Verkaufsplatzes berechnet.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter 2,50 €. Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet.

Macht der Benützer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühr.

§ 4
Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird mit der Zulassung des Fieranten zum Jahrmarkt fällig. Die Benutzungsgebühr muss spätestens am vorletzten Werktag vor dem Marktsonntag beim Ordnungsamt der Stadt einbezahlt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Bekanntmachung:	30.12.1976
In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung:	01.01.2002